

Benutzungsordnung für die Aula der Georg-von-Boeselager-Gemeinschaftshauptschule in Swisttal-Heimerzheim

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 09.09.1997 nachfolgende Benutzungsordnung für die Aula der Gemeinschaftshauptschule (GHS) Swisttal beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- 1) Die Aula der GHS Swisttal dient schulischen Zwecken.
- 2) Neben den schulischen Belangen soll sie auch für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- 3) Die Aula kann auch anderen Zwecken dienen, z.B. Versammlungen, Kongressen, Karnevalssitzungen, in Ausnahmefällen auch Tanzveranstaltungen für Vereinsjubiläen und vergleichbare Veranstaltungen.
- 4) Die Entscheidung, ob im Rahmen dieser Benutzungsordnung eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister.

§ 2

Vermietung

Der Bürgermeister der Gemeinde Swisttal schließt schriftliche Pacht- bzw. Mietverträge nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung ab.

§ 3

Mietpreistarif

- 1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten, der technischen und sonstigen Einrichtungen der Aula werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Miet- u. Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Mietpreistarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Aula aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.
- 3) Auf Antrag kann für eine einzelne Veranstaltung aus besonderem Grund die Miete ermäßigt oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Bürgermeister. Die Benutzungsordnung für die Dorfhäuser wird analog angewandt.

§ 4

Zahlung der Mietpreise

- 1) Die Miete und die übrigen zu zahlenden Kosten sind als Vorauszahlung in ausreichender Höhe so festzusetzen, dass Nachforderungen nicht entstehen.
- 2) Die endgültige Abrechnung über alle Kosten leitet die Gemeinde dem Veranstalter nach der Veranstaltung zu.
- 3) Soweit eine Nachforderung dennoch entsteht, ist diese binnen 10 Tagen durch Zahlung des Mieters auszugleichen.
- 4) Der Bürgermeister kann bei jeder Veranstaltung eine Kautionszahlung in angemessener Höhe verlangen.

§ 5

Programmgestaltung

- 1) Der Veranstalter muss rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, das Veranstaltungsprogramm der Gemeinde Swisttal vorlegen.
- 2) Falls das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet werden und der Veranstalter nicht bereit ist, das Programm zu ändern, kann die Gemeinde Swisttal von dem Mietvertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen die Gemeinde Swisttal geltend gemacht werden können.

- 3) Der Veranstalter kann bei Rücktritt zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen sollen einen Monat vorher bei der Gemeinde schriftlich angemeldet werden.
- 2) In Ausnahmefällen kann diese Frist kürzer sein.
- 3) Bei Anmeldungen sind alle notwendigen Genehmigungen für die Veranstaltung vorzulegen. Hierbei sind auch die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- 4) Für Veranstaltungen, die einer besonderen bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen beim Bauverwaltungsamt der Gemeinde Swisttal zu beantragen.

§ 7

Feuerwehr und Sanitätsdienst

- 1) Bei Veranstaltungen sind Brandwache und Sanitätsdienst zu stellen.
- 2) Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter.
- 3) Soweit sie auf Veranlassung der Gemeinde Swisttal herbeigezogen werden, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und die sonstigen entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 8

Hausordnung

- 1) Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Für die Einrichtung der Aula ist der amtliche Saalplan maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- 3) Die technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der Gemeinde bedient werden.
- 4) In der Aula besteht grundsätzlich Rauchverbot. Bei außerschulischen Veranstaltungen kann von diesem Verbot abgesehen werden, wenn für die Dauer eine ausreichende Brandwache durch die Feuerwehr sichergestellt ist und genügend Aschenabstreifer angebracht bzw. vorhanden sind.
- 5) Der Veranstalter hat für die Einhaltung des Rauchverbots oder bei Raucherlaubnis für die Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- 6) Die ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung genau zu beachten.

§ 9

Ablauf der Veranstaltungen

- 1) Den Ablauf der Veranstaltungen soll der Veranstalter mit dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten vorbesprechen.
- 2) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 3) Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung, insbesondere Ordner, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingesetzt werden, die auf bestimmte Personen verweisen kann.

§ 10

Dekoration und Werbung

- 1) In den Räumlichkeiten der Aula dürfen Dekoration und andere Gegenstände nur an von der Gemeinde ausdrücklich dafür vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Gemeinde angebracht oder aufgestellt werden.
- 2) Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 11

Eintrittskarten

- 1) Der Veranstalter hat die Eintrittskarten für seine Veranstaltung zu beschaffen.
- 2) Er hat dafür zu sorgen, dass die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen.

§ 12

Bewirtschaftung

- 1) Die Bewirtschaftung wird für den Fall der Generalverpachtung an einen Gastronomen diesem für die im Pachtvertrag genannten Veranstaltungen ausschließlich zugestanden.
- 2) Bei anderen Veranstaltungen ist jeder Veranstalter berechtigt, die Bewirtschaftung selbst vorzunehmen.
- 3) Einrichtungen des Generalpächters können nur mit dessen Zustimmung vorübergehend beseitigt oder verstellt werden. Der Zugang zu diesen Einrichtungen muss frei bleiben.
- 4) Die gesetzlich notwendigen Erlaubnisse sind vom Veranstalter einzuholen.

§ 13

Kleiderablage

- 1) Es besteht die Verpflichtung, die einzurichtenden Garderobenräume zu benutzen.
- 2) Die Garderobenaufsicht wird von den Pächtern des Restaurationsbetriebes durchgeführt. An sie wird das Garderobenentgelt abgeführt.
- 3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Fensterbänke in der Aula nicht als Kleiderablage benutzt werden.

§ 14

Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

- 1) Der Veranstalter darf bei der Veranstaltung in den gemieteten Räumen (Aula, Vorraum, Garderobenraum) keine Gewerbeausübung zulassen, ohne die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 2) Für eine solche Erlaubnis ist an die Gemeinde ein von ihr festzusetzendes Entgelt zu zahlen

§ 15

Dienstplätze

Bestimmte, von der Gemeinde bezeichnete Plätze sind als Dienstplätze für die Beauftragten der Gemeinde, die Polizei und sonstige Personen, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben ist oder von der Gemeinde für zweckmäßig gehalten wird, freizuhalten.

§ 16

Haftung

- 1) Der Veranstalter muss die gemieteten Räume (Aula, Vorraum, Garderobenraum, Toiletten und Einrichtungen) vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 2) Der Veranstalter haftet unabhängig von jedweden Verschulden für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden. Das gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen. Der Veranstalter hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 3) Der Veranstalter hat die Gemeinde Swisttal von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen. Zu diesem Zweck ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4) Die Gemeinde Swisttal haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.

§ 17**Rücktritt vom Vertrag**

- 1) Führt der Veranstalter aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch und tritt er aus einem solchen Grunde erst innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen. Unbeschadet davon bleibt das Recht der Gemeinde, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.
- 2) Die Gemeinde Swisttal hat ein Rücktrittsrecht bei allen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sowie bei Veranstaltungsprogrammen, bei denen sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder ein Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung abzeichnet. In diesen Fällen ist der Veranstalter der Gemeinde gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 18**Versicherungen**

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Veranstalter Versicherungen gegen Schäden aller Art abschließt, die durch das Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer oder Dritter verursacht werden.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Gemeinde Swisttal

Maack

Bürgermeister